

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterbringung in Rimpar

Der Markt Rimpar erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung des Marktes Rimpar in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die Unterkünfte im Anwesen Niederhoferstraße 92 sowie die zu diesem Zweck im Einzelfall vom Markt Rimpar herangezogenen Einzelwohnungen.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten im Sinne von § 5 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die monatlichen Gebühren betragen 5,00 € je Quadratmeter Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.

§ 5

Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten sind Betriebskosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) in der jeweils geltenden Fassung. Auf die Nebenkosten wird zusammen mit den Grundgebühren eine angemessene monatliche Pauschale erhoben.
- (2) Bei Räumung der Unterkunft bzw. am Jahresende wird der Verbrauch festgestellt und abgerechnet.

§ 6

Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Bezug der Unterkunft. Sie endet mit der Räumung der Unterkunft. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.
- (2) Die Gebühren samt Nebenkosten sind am dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf ein Konto des Marktes Rimpar zu überweisen.
- (3) Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren zeitanteilig pro Nutzungstag erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rimpar, den 18.06.2019

Gez.

Losert

1. Bürgermeister